

SATZUNG

§ 01 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen >Judo-Club Northeim e. V. <(eingetragener Verein) und hat seinen Sitz in Northeim. Er ist unter der Nummer VR 248 in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Northeim eingetragen. Als Gründungstag gilt der 15. Dezember 1959. Die Vereinsfarben sind gelb-rot auf grünem Untergrund.

§ 02 ZWECK

Zweck des Vereins ist es, Judo-Sport und artverwandte Künste sowie Radsport zu betreiben und diese in ihrer Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Betrieb ausgerichtet.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts >Steuerbegünstigte Zwecke< der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 03 MITGLIEDSCHAFT IN ANDEREN INSTITUTIONEN

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V., des Niedersächsischen Judo-Verbandes e. V., des Niedersächsischen Ju-Jutsu-Verbandes e. V., des Radsportverbandes Niedersachsen e. V., des Kreissportbundes Northeim-Einbeck e. V. und der jeweiligen Bezirks- und Kreisfachverbände; außerdem ist er durch die im Verein betriebene Jugendarbeit Mitglied des Stadtjugendringes. Er regelt im Einklang mit den Satzungen dieser Organisationen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 04 RECHTSGRUNDLAGE

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung, die Ordnungen und die Satzungen der unter § 03 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird. Jedes Mitglied erkennt durch die Unterschrift auf der Beitrittserklärung diese Satzung als verbindlich an und hat sich dieser zu fügen.

§ 05 GLIEDERUNG DES VEREINS

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in folgende Altersgruppierungen:

- a) Jugendabteilung (Schüler bis zum 14. und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr);
- b) Seniorenabteilung (über 18 Jahre).

Jeder dieser Abteilungen und Untergruppierungen stehen Abteilungsleiter vor.

§ 06 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT UND BEITRAGSZAHLUNGEN

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche und unbescholtene Person beiderlei Geschlechts auf schriftlichen Antrag ausschließlich auf dem Vereinsvordruck >Beitrittserklärung< erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bekennt. Für minderjährige Mitglieder ist nach dem BGB die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Sie haften durch die ausdrückliche Verpflichtung auf der Beitrittserklärung für die Vereinsforderungen gegen die minderjährigen bzw. auch noch in Ausbildung befindlichen Mitglieder. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die einmalige Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag lt. der Finanz- und Gebührenordnung - s. a. das Beitragstableau zu § 09, Anlage a) - gemäß den nachstehenden Positionen a) bis b) bezahlt hat oder ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsfreiheit erteilt worden ist:

- a) die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Jahr durch das sogenannte Lastschriftinzugsverfahren als Jahresbeitrag im Voraus zu entrichten; Zahlungstermin ist der 1. Januar jeden Jahres bzw. der Tag des Eintrittsmonats. Der Verein übernimmt den Beitragseinzug, wenn ihm das Mitglied bzw. ein anderer Kontoinhaber einen entsprechenden Einzugsauftrag erteilt hat (anderweitige Zahlungsformen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Vorstandes);
- b) sofern der Beitrag jedoch nicht jährlich im Voraus entrichtet wird, erhöht sich dieser zur Deckung der Verwaltungskosten für das laufende Jahr um 10 % sowie um die evtl. Auslagen. Für darüber hinaus bestehende Beitragsrückstände berechnet der Verein ab Beginn des nächsten Kalenderjahres zusätzlich 8 % p. a. Verzugszinsen.

§ 07 EHRENMITGLIEDER

Mitglieder, die sich besonders um die Förderung des Budo- und Rad-Sportes und des Vereins überhaupt verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder; sie sind aber zur Beitragszahlung nicht verpflichtet.

§ 08 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung mittels Einschreibebrief, die an den Vorstand zu richten ist, zum Schluss eines Kalenderhalbjahres - Nachweis durch Poststempel - unter Einhaltung einer Frist von 6 Kalendermonaten;
- b) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Vorstandsbeschlusses;
- c) durch Tod.

Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die im Hinblick auf die bisherige Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 09 AUSSCHLIESSUNGSGRÜNDE

Die Ausschließung eines Mitgliedes - § 08, Pos. b) - kann nur in den nachstehend genannten Fällen erfolgen:

a) wenn die in § 11, Positionen a) bis d) vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;

b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragsleistung - trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerung - innerhalb eines Vierteljahres nicht nachkommt;

c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt. Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung mit dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst Begründung zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Kreissportgericht oder an eine entsprechende Instanz seiner Sportart zulässig. Seine Entscheidung ist dann endgültig.

§ 10 RECHTE DER MITGLIEDER

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

a) durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und den Beschluss Fassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr berechtigt;

b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;

c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Budo- und Rad-Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben (mit Ausnahme der passiven Mitglieder);

d) vom Verein einen ergänzenden Versicherungsschutz gegen Sportunfall über den Landessportbund - bzw. bei Schülern über den kommunalen Bereich - in der jeweils gültigen Fassung - zu verlangen, wobei vorausgesetzt wird, dass jedes Mitglied bereits über eine eigene Versicherung verfügt bzw. über die Erziehungsberechtigten einen entsprechenden Versicherungsschutz genießt (Pflichtversicherung usw.)

§ 11 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Der Verein erhebt von den Mitgliedern einmalige Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge auf monatlicher Berechnungsbasis, gegebenenfalls Sonderbeiträge und gemäß § 06 der Satzung Kostenersatz in Form von Geldleistungen. Die Höhe der gesamten Beiträge wird von der Mitgliederversammlung - ggf. in dringenden Fällen auch durch interimistische Vorabgenehmigungen des Vorstandes - festgesetzt (s. a. Anlage a).

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:

a) die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins und der in § 03 genannten Organisationen zu beachten und zu befolgen;

b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln (u. a. dürfen Funktionsträger - einschließlich erweiterter Vorstand und Trainer - ohne Genehmigung des Vorstandes keine Tätigkeiten in anderen Vereinen oder gewerblichen Unternehmungen, die gleiche Sportarten wie der Judo-Club Northeim e. V. anbieten, ausüben. Die Tätigkeiten in einem dem Verein übergeordneten Verband ist anzeigepflichtig.);

c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge fristgerecht zu entrichten;

d) an allen Veranstaltungen des Vereins nach Kräften mitzuwirken;

e) jeden Wechsel des Namens, der Anschrift und des Kontos - bei Inkasso - dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen. Die durch Nichtbeachtung dem Verein entstehenden Kosten sind diesem zu erstatten. Zustellungen seitens des Vereins an die Mitglieder gelten jedoch als vollzogen, wenn sie an die zuletzt bekannte Anschrift versandt wurden.

§ 12 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshaupt- und die Mitgliederversammlung bzw. die Jugendversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Fachausschüsse,
- d) der Ehrenrat.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe der Finanz- und Gebührenordnung statt.

§ 13 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die den Mitgliedern zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres, wählbar nach Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn sie ihre satzungsgemäßen Beiträge entrichtet haben. Ausgenommen sind passive Mitglieder gem. § 7a. Die Ausübung des Stimmrechts der Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist durch einen gesetzlichen Vertreter nicht zulässig. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen. Bei Abwesenheit ist eine Wahl möglich, wenn die Bereitschaft zur Kandidatur für eine bestimmte Funktion schriftlich vorliegt. Die Abwesenheit ist zu begründen.

Jedem Mitglied ist die Anwesenheit zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung gestattet, sofern er den satzungsgemäßen Beitrag entrichtet hat. Die Mitgliederversammlung soll jährlich - in der Regel im Monat Januar - nach vorausgelaufenem Geschäftsjahr als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die im § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch schriftliche Benachrichtigung unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind 7 Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach diesen Vorschriften einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Stimmberechtigten es beantragen. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 20 und 22. Die Bestimmungen der Jugendordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 14 TAGESORDNUNG

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten,
- b) Genehmigung von Protokollen,
- c) Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer, der Fachausschüsse,

- d) Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- e) Haushaltsplan für das vorausliegende Jahr,
- f) alle 2 Jahre: Neuwahl des Vorstandes, der Kassenprüfer, der Fachausschüsse und des Ehrenrates,
- g) besondere Anträge.

§ 15 VORSTAND

Vorstand (Geschäftsführender) im Sinne des §26 BGB ist:

- a)der/die 1.Vorsitzender allein,
- b)der/die 2.Vorsitzender allein,
- c)der/die 3.Vorsitzender allein,
- d)der/die KassenwartIn gemeinsam mit dem /der SchriftwartIn.

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus den Genannten zu Positionen a) bis d) sowie aus:

- e)dem/der stellv. SchriftwartIn, f)dem/der stellv. KassenwartIn,
- g)dem/der Judo-SportwartIn, h)dem/der stellv. Judo-SportwartIn,
- i)dem/der JugendwartIn j)dem/der stellv. JugendwartIn,
- k)dem/der FrauenwartIn, l)dem/der PressewartIn,
- n) mindestens zwei KassenprüferInnen m)dem/die Ehrenratsvorsitzende mit zwei Beisitzern,
- o) dem/der Ju- Jutsu- WartIn, p)dem/der stellv. Ju-Jutsu- WartIn

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

§ 16 PFLICHTEN UND RECHTE DES VORSTANDES

- a) Aufgaben des Gesamtvorstandes - erweiterter Vorstand:

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung, den Ordnungen, nach einem selbst zu beschließenden Geschäftsverteilungs- und Organisationsplan und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

- b)Aufgabe der einzelnen Vorstandsmitglieder:

Der/die 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Verpflichtende Urkunden werden von ihm/ihr allein unterzeichnet. Er/sie steht insbesondere dem Verwaltungsbereich vor.

Der/die 2. bzw. der/die 3. Vorsitzende vertritt in dieser Reihenfolge den/die 1. Vorsitzende(n) im Behinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten. Der/die 2. Vorsitzende steht dem Sport- und der/die 3. Vorsitzende steht dem Jugend-Bereich vor. Sie vertreten sich gegen-seitig.

Der/die KassenwartIn verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Hierbei wird er/sie auch von Kassierern unterstützt. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des/der 1. Vorsitzenden geleistet werden. Bei Kassenrevisionen sind alle Ausgaben nachzuweisen, die vom/von der 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen. Zu seinem/ihrer Aufgabenbereich gehört auch die Erfassung der Mitgliederbestände.

Der/die SchriftwartIn erledigt den gesamten Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des/der 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er/sie führt in den

Versammlungen die Protokolle, die er/sie zu unterschreiben hat. Er/sie übt auch die Funktion eines Sozialwartes/In mit aus.

Der/die Judo-SportwartIn hat die Aufsicht bei allen Judo-Sportveranstaltungen. Er/sie darf an den entsprechenden Vereinsausschusssitzungen teilnehmen und das Wort ergreifen. Er/sie ist für die Übungsleiterausbildung und für den Einsatz der Übungsleiter im Verein zuständig. Er/sie hat eine(n) VertreterIn. Aufgaben können von ihm/ihr weiter delegiert werden. Auf Grund der sportlichen Ausbildung der Jugendlichen gehört der/dieJugendwartIn auch mit dem Sportbereich an. Sie unterstehen dem/der 2. Vorsitzenden.

Der/die JugendwartIn hat sämtliche jugendlichen Mitglieder des Vereins zu betreuen und die Richtlinien für eine gesunde und körperliche Ertüchtigung der Jugendlichen herauszuarbeiten. Er/sie hat eine(n) VertreterIn. Aufgaben können von ihm/ihr weiter delegiert werden. Der/die MädchenwartIn, der/die mindestens stellvertretende(r) JugendwartIn sein soll, betreut die weiblichen Jugendlichen. Sie unterstehen dem/der 3 Vorsitzenden.

Der/die FrauenwartIn betreut weibliche Mitglieder über 18 Jahre. Er/sie untersteht dem/der 2. Vorsitzenden.

Die weiteren Fachwarte stehen den einzelnen Abteilungen vor. Aufgaben können von ihnen de-legiert werden. Sie unterstehen dem/der 2. Vorsitzenden.

Dem/der PressewartIn kommt die Aufgabe zu, der Presse Berichte über Veranstaltungen des Vereins zuzuleiten und den Kontakt mit diesen Institutionen zu pflegen. Gleichzeitig ist es seine/ihre Aufgabe, den Budo- und Rad-Sport in jeder Weise publik zu machen (Funktion eines(r) Werbewartes/In). Er/sie untersteht dem/der 1. Vorsitzenden.

Organisatorisch erforderliche Änderungen kann der Vorstand interimistisch selbst beschließen.

§ 17 DER EHRENRAT

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Sie sollen möglichst über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 AUFGABEN DES EHRENRAATES

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 09. Er tritt auf Antrag eines jeden Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

Verwarnungen, Verweise, Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung, Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten, Ausschluss aus dem Verein. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Seine Entscheidung ist endgültig mit Ausnahme der in § 09 genannten Berufung.

§ 19 KASSENPRÜFER

Die von der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr, spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung, die Vereinskasse zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dann auf der Jahreshauptversammlung als Kassenprüfungsbericht vorzulesen. Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur einmal zulässig. Es sind jeweils mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen (Wahlturnus wie bei den Vorstandsmitgliedern).

§ 20 VERFAHREN UND BESCHLUSSFASSUNG ALLER ORGANE

Sämtliche Organe sind beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist, d. h., wenn sie 14 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung - u. a. - durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde. Die Vorschrift des § 13 bleibt hiervon unberührt. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch Handaufheben. Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, so muss dies geschehen. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches zum Schluss der Versammlungsleiter und der Schriftwart zu unterschreiben haben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.

§ 21 HAFTUNG

Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Northeim ist erfolgt. Persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Es haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 22 SATZUNGSÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder, über die Vereinsauflösung - analog bei Fusionen - eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung innerhalb von 4 Wochen nochmals zu wiederholen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 23 VERMÖGEN DES VEREIN

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft. An die Stadt Northeim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 25 GERICHTSSTAND

Gerichtsstand für alle sich ergebenden Streitigkeiten ist Northeim (unter Berücksichtigung § 04).

§ 26 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 1. Februar 1988, die zuletzt auf der Jahreshauptversammlung vom 24. Oktober 2014 geändert wurde. Sie setzt diese ohne Unterbrechung fort.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Northeim, den 09. Januar 2016

JUDO-CLUB NORTHEIM E. V.
gez. Unterschriften

Die Eintragung der vorgenannten Satzung in das Vereinsregister Nr.130036 bei dem Amtsgericht in Göttingen erfolgte am 28. Dezember 2015.